



Ganzttag in den Grundschulen

des Landkreises Kassel

in der vom Kreistag des Landkreises Kassel am 29.10.2025 beschlossenen Fassung

Landkreis Kassel

Dezernat II

Silke Engler

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Vorwort	7
1. Grundlagen	8
1.1. Rechtliche Grundlagen	8
1.2. Grundlage Bund/Länder	12
1.3. Darstellung der Organisationsformen und Ganztagsprofilen	13
1.4. Pakt für den Ganztag	14
2. Situation der Betreuung im Landkreis Kassel	15
2.1. Übersicht der Grundschulstandorte	15
2.2. Die Regelbetreuung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG	17
2.3. Die erweiterte Betreuung	17
3. Zukünftige Umsetzung im Landkreis Kassel	18
3.1. Übersicht der gewählten Profile	18
3.2. Ergänzung um kostenpflichtiges Modul/Ganztagsangebot	20
4. Qualitätsmerkmale und Pädagogische Grundlagen	21
4.1. Integriertes Ganztagskonzept	21
4.2. Tagesstruktur im Ganztag - Verzahnung des Vor- und Nachmittags	23
4.3. Öffnung der Schulen in den regionalen Raum	24
4.4. Gemeinsame Zielgruppe - Partizipation von Kindern und Eltern	25
5. Ferienbetreuung im Landkreis Kassel	26
5.1. Umfang der Ferienbetreuung	26
5.2. Standorte der Ferienbetreuung	27
6. Personal	28
6.1. Aktuelle Situation im Landkreis Kassel - Betreuungskräfte	29
6.2. Qualifizierung des Betreuungspersonal	30
6.3. Ferienbetreuung	31
6.4. Pädagogische Leitung	31
6.5. Zukünftige personelle Herausforderungen für den Landkreis Kassel	32
7. Mittagsverpflegung	33

8.	Räumlichkeiten	34
	8.1. Grundsätzliche Anforderungen	34
	8.2. Speiseraum/Vorbereitungsküche/Cafeteria	35
	8.3. Bibliothek/Mediathek	36
	8.4. Kommunale Räume nutzen – Kooperationen eingehen	36
9.	Finanzierung	38
	9.1. Ganztagschule im Profil	38
	9.2. Pakt für den Ganzttag	39
	9.3. Elternbeiträge	39
	9.4. Steigende Bedarfe für den Landkreis Kassel	39
10.	Von der Beantragung zur Ausführung im Landkreis Kassel	41
11.	Ansprechpartner im Landkreis Kassel und weitere Informationen	43
	Literatur- und Quellenverzeichnis	44
	Anlage	45
	§ 24 SGB VIII in der Neufassung - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	
	§ 15 Hessisches Schulgesetz – Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen	
	§ 45 SGB VIII - Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGs	Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler
AG-Angebote	Angebote für Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler
AGiL gGmbH	Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel
AÜG	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung
Bsp.	Beispiel
bzw.	beziehungsweise
BN-Best GTA	Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für Schulen mit Ganztagsangeboten / Ganztagschulen
BN-Best PfdG	Besondere Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für ganztägige Angebote im Pakt für den Ganzttag
ca.	zirka
etc.	et cetera = unvollständige Aufzählung
evtl.	eventuell/e
FB	Fachbereich
FSJ-Kräfte	Freiwilliges Soziales Jahr-Absolventen
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GTA-Richtlinie	Ganztagsrichtlinie = Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz
GR	Grundschule
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HSchG	Hessisches Schulgesetz
i.d.R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
KiTa	Kindertagesstätte

max.	maximal
min.	mindestens
Nr.	Nummer
PfdG	Pakt für den Ganzttag
PKZ	Personalkostenzuschuss
s.	siehe
SGB VIII	Achtes Buch des Sozialgesetzes – Kinder und Jugendhilfe
Sj.	Schuljahr
SuS	Schülerinnen und Schüler
u. a.	unter anderem
VOBGM	Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
VSS-Kräfte	Verlässliche Schule = Vertretungstätigkeiten für Lehrkräfte
% ige	prozentige
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

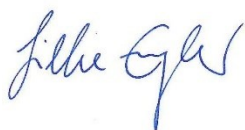
Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf eine ganztägige Betreuung in der Grundschule im Jahr 2026 eröffnen sich neue Perspektiven für die schulische und außerschulische Bildung in Deutschland. Dieser Schritt unterstreicht die Bedeutung einer ganzheitlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, die nicht nur die akademischen Anforderungen der Schule umfasst, sondern auch deren soziale, emotionale und kreative Entwicklung.

Unser Ganztagskonzept versteht sich als Antwort auf die Herausforderungen, die mit der Einführung dieses Rechtsanspruchs verbunden sind. Es basiert auf der Überzeugung, dass eine qualitativ gute Ganztagsbetreuung weit mehr ist als eine bloße Betreuung der Kinder während der Nachmittagsstunden. Vielmehr möchten wir den räumlichen und personellen Rahmen dafür bieten, dass Bildung, Freizeit und individuelle Förderung im schulischen Ganztags miteinander vereint werden kann.

Dabei stellen wir sicher, dass die Grundschulen im Landkreis Kassel die Möglichkeiten erhalten, mit ihren Ganztagsangeboten die Schülerinnen und Schüler mit ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechend zu unterstützen. Die pädagogischen Konzepte der Schulen berücksichtigen nicht nur die schulischen Anforderungen, sondern fördern auch die persönliche Entwicklung und die sozialen Kompetenzen. Wir als Schulträger möchten den Kindern ein Umfeld bieten, in dem sie sich entfalten können, um zu selbstbewussten, verantwortungsvollen und kreativen Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Das vorliegende Ganztagskonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Schule, Sport und Mobilität, dem Fachbereich Jugend sowie dem Immobilienmanagement und der Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL gGmbH des Landkreises Kassel entwickelt. Es berücksichtigt die Herausforderungen, vor die uns der Rechtsanspruch 2026 in der Vorbereitung und Umsetzung des Ganztags an den Grundschulen stellt, sowie die Anforderungen an die Schulen und Kinder. Gleichzeitig verfolgen wir mit dem Konzept das Ziel, einen nachhaltigen und zukunftsorientierten Ansatz für die Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Betreuung für den gesamten Landkreis Kassel mit seiner Vielfalt der unterschiedlichen Grundschulen und ihrer unterschiedlichen Konzepte zu gestalten.

Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen die Chancen, die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bietet, zu nutzen und die Bildungs- und Lebensqualität für alle Kinder und ihre Familien weiter zu verbessern.



Silke Engler

Erste Kreisbeigeordnete



Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter gilt ab dem 01.08.2026 für die Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den darauffolgenden Jahren bis zum Schuljahr 2029/2030 auf alle Jahrgangsstufen für Kinder im Grundschulalter ausgeweitet. Der Rechtsanspruch wurde im § 24 Abs. 4 der neuen Fassung im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert und besteht damit gegenüber dem Jugendhilfeträger. Der Anspruch des Kindes auf Förderung im Umfang von acht Stunden täglich (an Werktagen) in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts am Vormittag sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen am Nachmittag, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt.

Für den Landkreis Kassel spielen bei der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung die rechtlichen Regelungen des Hessischen Schulgesetzes sowie des SGB VIII und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vorrangig eine zentrale Rolle.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Hessisches Schulgesetz

Bei Einrichtung eines Ganztagsangebots an einer Grundschule, gilt das Hessische Schulgesetz, sowie die entsprechenden Richtlinien als rechtliche Grundlage auf Landesebene. Der **§ 15 HSchG** ist hierfür ausschlaggebend. Er regelt die Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und die Ganztagsgrundschulen. (Ausgeschriebene Gesetzestexte in der Anlage enthalten)

Folgende weitere Richtlinien mit ihren Ausführungen sind zu beachten:

- Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen – Erlass vom 13.04.2018
- Qualitätsrahmen für die Profile ganztägig arbeitender Schulen
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 01.08.2005
- Besondere Nebenbestimmungen (BN-Best GTA) in der jeweils gültigen schuljahresbezogenen Fassung
- Besondere Nebenbestimmungen (BN-Best PfdG) in der jeweils gültigen schuljahresbezogenen Fassung
- Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes (letzter Stand 10.05.2019)
- Handreichung zum Abschluss von Dienstverträgen (Freie Mitarbeit/Selbstständige Tätigkeit - Stand 24.01.2014)
- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung vom 11.12.2013)
- Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19.05.2017
- Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) (letzter Stand 21.02.2017)
- Qualitätsstandards für die Schulverpflegung

Vorgaben für die Kinder- und Jugendhilfe

Mit der Änderung des **§ 24 Abs. 4 des SGB VIII** für die Kinder und Jugendhilfe, wurde ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen (insgesamt 8 Stunden am Tag) ab dem Schuljahr 2026/2027 (beginnend mit der ersten Klassenstufe) auf Bundesebene per Gesetz beschlossen. Demnach ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung zu gewähren. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Jugendhilfe, oder von ihnen beauftragte öffentliche Stellen, sind mit dem **§ 24 Abs. 5 SGB VIII** ebenso dazu verpflichtet, Eltern oder Elternteile die Inanspruchnahme dieser Leistungen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung zu informieren und bei der Auswahl zu beraten.

Mit der Jugendhilfeplanung soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen ermittelt und auf die Bedürfnisse des Familienlebens abgestimmt werden. Nach **§ 80 SGB VIII** (1) muss nicht nur der Bestand an Einrichtungen festgestellt werden. Es muss auch der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum festgestellt werden, sowie die Befriedigung des Bedarfs, notwendiger Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, mit der Vorsorge, unvorhergesehene Bedarfe befriedigen zu können. (2) Die Einrichtungen und Dienste sind so zu planen, dass insbesondere der Kontakt in den Familien und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden kann und das Angebot der Jugendhilfe möglichst wirksam, vielfältig und aufeinander abgestimmt ist. Ebenso ist darauf zu achten, dass junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden und Mütter und Väter die Aufgaben in der Familie und der Erwerbstätigkeit besser miteinander verbinden können.

Für die Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen wird dies durch den **§ 25 des HKJGB** und dem **§ 30 HKJGB** ausgeführt. (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere (...) 3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter. Der Träger bedarf der Erlaubnis nach **§ 45 SGB VIII**, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind. Die Gemeinden ermitteln in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Dabei tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. (§30 HKJGB)

Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen für den Landkreis Kassel drei Kreistagsbeschlüsse, die die Schulbetreuung im Landkreis regeln.

Der **Kreistagsbeschluss vom 20.06.2000** gibt vor, dass an allen Grundschulen im Landkreis Kassel die Möglichkeit eingeräumt wurde, ein Betreuungsangebot gem. den Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen einzurichten, sofern Bedarf nachgewiesen wird. Zur Sicherstellung des flächendeckenden Mindestangebots wurden zunächst zwei Stunden pro Tag bereitgestellt, je nach Anmeldezahlen der Schülerinnen und Schüler. Weitergehende Betreuungszeiten können durch ein schuleigenes Konzept festgelegt werden und durch Finanzierung durch Dritte (Städte, Gemeinden, Er-

ziehungsberechtigte) gesichert werden. Das Personal sollte laut Beschluss über die Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel (AGiL gGmbH) angestellt werden. Der Kreisausschuss wurde ermächtigt, die Kosten für die Betreuung zu regeln.

Ergänzend wurde in **der Kreistagssitzung vom 17.02.2020** mehrheitlich beschlossen, dass der Kreisausschuss aufgefordert wurde, den Betreuungsschlüssel in der Grundschulbetreuung anzupassen. Bei einer Gruppenstärke von über 25 Kindern wird eine weitere Betreuungsgruppe eingesetzt und die Gruppe geteilt. Die Mehrausgaben sind im Rahmen des Schulbudgets des Haushalts zu decken.

Mit dem **Kreistagsbeschluss vom 12.07.2023** wurde darüber hinaus beschlossen, die Entwicklung der Betreuung zum Ganztags vom Landkreis als Schulträger aktiv zu unterstützen. Im Beschluss wurden folgende Punkte für den Landkreis Kassel mit Stimmenmehrheit beschlossen:

- Es sollen im gesamten Landkreis gleichwertige Voraussetzungen für die Betreuung von Grundschulkindern geschaffen werden.
- Die Grundschulen erarbeiten mit dem Träger der Betreuung ein pädagogisches Konzept für die ganztägige Betreuung.
- Die regelmäßig eingesetzten Betreuungskräfte sind sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Dies gilt nicht für besondere Angebote, die im Rahmen der schulischen Ganztagsressourcen angeboten werden (z.B. sportliche und kulturelle AG-Angebote).
- Betreuungskräfte, die über keinen pädagogischen Abschluss verfügen, nehmen an einer geeigneten Qualifizierungsfortbildung teil.
- Die Einrichtung neuer Betreuungsangebote und die Versorgung mit Mittagessen erfolgen unter der Regie des Landkreises.
- Bei bereits bestehenden Angeboten können sich die Fördervereine, auf Wunsch und nach ihren Möglichkeiten, an der Umsetzung beteiligen.
- Bei der Versorgung mit Mittagessen wird auf gesunde, umweltfreundliche und regionale Angebote geachtet. Die Preise für das Mittagessen werden sozial verträglich gestaltet.
- Der Kreisausschuss wird beauftragt mit den Kommunen Gespräche über die Nutzung von Synergien bei Nutzung und Bau von Betreuungsräumen, des Betreuungsangebotes und der Versorgung mit Mittagessen zu führen.
- Zur Umsetzung des Rechtsanspruches erarbeitet der Kreisausschuss ein Ausbauplanung, die als Grundlage für die weitere Investitions- und Finanzplanung dient.

1.2. Grundlage Bund/Länder

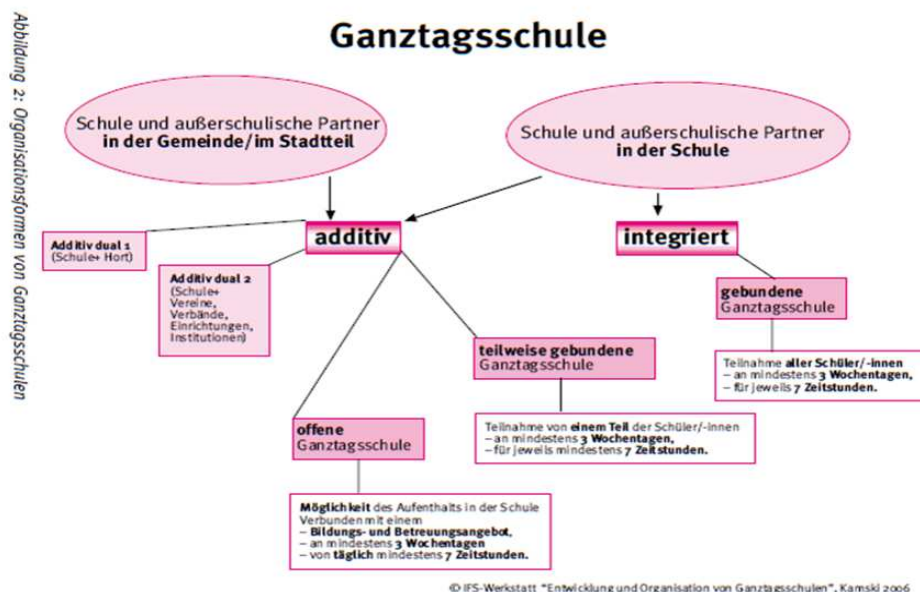
Aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII sind die Jugendhilfeträger gesetzlich für die Erfüllung des Rechtsanspruches zuständig. Für die Ausgestaltung der ganztägigen Betreuung durch die Jugendhilfe oder aber im Rahmen einer Ganztagschule nach dem Hessischen Schulgesetz, kommen jedoch unterschiedliche Bedingungen zum Tragen.

Obliegt die Ausgestaltung des Ganztags beim Jugendhilfeträger, ergeben sich aus dessen rechtlichen Vorgaben sowohl eine Betriebserlaubnispflicht als auch ein Fachkräftegebot (siehe § 45 SGB VIII in der Anlage) für die Umsetzung des Ganztags in einer Jugendhilfeeinrichtung wie z.B. einem Hort. Gestaltet die Schule mit ihren Vorgaben aus dem hessischen Schulgesetz den Ganztag in einem Profil oder im Pakt für den Ganztag in den Grundschulen aus, sind die entsprechenden im Schulrecht verankerten Vorgaben gültig.

Der Rechtsgrundlage entsprechend gilt, dass dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanung obliegt und somit die Einschätzung, ob und wie weit die schulischen Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruches eingesetzt werden können. Da im Landkreis Kassel der überwiegende Teil der Ganztagsangebote für Kinder durch ein Ganztags-Profil in der Schule durchgeführt wird bzw. werden wird, liegt die Disposition somit überwiegend im schulischen Organisationsbereich. Hier gilt es, die bestehenden Strukturen in den Profilen sowie im Pakt für den Ganztag vom Landkreis Kassel in engem Austausch mit den Grundschulen auszubauen und zu stärken.

1.3. Darstellung der Organisationsformen und Profile von Ganztagschule

Um die Differenzierung des Begriffs Ganztagschule näher zu verstehen, muss man sich zuerst die Organisationsformen von einer Ganztagschule anschauen. Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung zeigt dazu folgendes Schaubild von Kamski 2006 auf.



Gemäß der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Definition zur statistischen Erfassung von Ganztagschulen ordnen die einzelnen Länder ihr Ganztagsschulangebot den verschiedenen Ausprägungsformen - **offen, teilweise gebunden und voll gebunden** - zu.

Zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für Ganztagschulen stehen in Hessen drei unterschiedliche Profile zur Auswahl:

Profil 1

- Das Ganztagsangebot muss mindestens an drei Tagen angeboten werden, vier oder fünf Tage/Woche sind möglich.
- Das Angebot ist freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend.
- Umfang = sieben Zeitstunden (von 7:30-14:30 Uhr)
- Da das Angebot freiwillig ist, kann der Unterricht nur im Vormittag umgesetzt werden, der Nachmittag wird mit freiwilligen AG-Angeboten ergänzt.

Profil 2

- Das Ganztagsangebot wird an fünf Tagen angeboten.
- Das Angebot ist freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend.
- Umfang > acht Stunden (7:30-16:00 oder 17:00 Uhr)
- Freitagnachmittag ist die Schule verpflichtet, nach 14:00 Uhr ein Angebot für SuS vorzuhalten, die dies benötigen und angemeldet sind.
- Da das Angebot freiwillig ist, kann der Unterricht nur im Vormittag umgesetzt werden, der Nachmittag wird mit freiwilligen AG-Angeboten ergänzt.

Profil 3

- Das Ganztagsangebot wird für fünf Tage verpflichtend angeboten.
- Umfang > acht Stunden (7:30-16:00 oder 17:00 Uhr)
- Das Angebot ist verpflichtend, somit kann Unterricht sowohl am Vor- und Nachmittag angeboten werden.

Ordnet man die Profile den Organisationsformen zu, befinden sich Profil 1 und 2 bei den *offenen* Ganztagschulen und das Profil 3 ordnet sich der *voll gebundenen* Form zu. Die Ausgestaltung der Ganztagschule in Hessen liegt somit überwiegend in der offenen und voll gebundenen Form. Das

teilgebunden Modell, bei dem nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler am Ganzttag teilnimmt, findet man in Hessen aktuell nur in Ausnahmen. Im Landkreis Kassel findet überwiegend der offene Ganzttag an den Schulen statt.

1.4. Pakt für den Ganzttag

Der „Pakt für den Ganzttag“ (PfdG) beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über die Einführung von ganztägigen Angeboten im Land Hessen, bei der das Land und die Schulträger erstmals gemeinsam Verantwortung für ein integriertes und passgenaues Bildungs- und Betreuungsangebot übernehmen. Alle Grundschulen und Förderschulen mit Primarstufe die dies wünschen, können in den „Pakt für den Ganzttag“ aufgenommen werden. Im Landkreis Kassel ist neben der Schule, dem Landkreis als Schulträger auch die jeweilige Kommune Partner des Paktes. Um den regionalen Bedürfnissen und Strukturen am jeweiligen Ort flexibel begegnen zu können, gibt es immer ein gemeinsam entwickeltes Konzept, mit dem die jeweilige Kommune das passende Angebot etabliert und damit den Ganzttag und die Betreuung stärker verzahnt.

- Das Betreuungsangebot findet an fünf Tagen statt.
- Das Angebot ist freiwillig, nach Anmeldung verpflichtend!
- Umfang > acht Stunden (7:30-16:00 Uhr oder 17:00 Uhr)
- Auch hier ist das Angebot am Nachmittag freiwillig. Der Unterricht findet nur am Vormittag statt.

Grundschule Ahnatal-Heckershausen
Helfensteinschule Ahnatal-Weimar
Grundschule Bad Emstal-Balhorn
Gesamtschule mit Grundstufe -
Christine-Brückner-Schule Bad Emstal
Sieburgschule Bad Karlshafen
Friedrich-Ebert-Schule Baunatal-Altenbauna
Schule am Stadtpark Baunatal-Altenbauna
Langenbergschule Baunatal-Großenritte
Brüder-Grimm-Schule -
Baunatal-Rengershausen
Braunsbergschule Breuna
Mittelpunktschule Wilhelmsthal Calden
Grundschule Espenau
Grundschule Am Lindenplatz -
Fuldabrück-Bergshausen
Hermann-Schafft-Schule -
Fuldabrück-Dennhausen/Dittershausen
Ludwig-Emil-Grimm-Schule -
Fuldatal-Ihringshausen
Geschwister-Scholl-Schule -
Fuldatal-Rothwesten
Grundschule Fuldatal-Simmershausen
Burgbergschule Grebenstein
Grundschule Habichtswald-Dörnberg
Schule am Erlenhof Habichtswald-Ehlen
Schäferlandschule Helsa
Eschenwaldschule Helsa-Eschenstruth
Würfelturmschule Hofgeismar
(zwei Standorte)
Grundschule zur Friedenseiche -
Hofgeismar-Hombressen

Wiesenbergschule Hofgeismar-Hümme
Lilli-Jahn-Schule Immenhausen
Grundschule Niederkaufungen
Ernst-Abbe-Schule Oberkaufungen
Diemeltalschule Liebenau
Regenbogenschule Lohfelden
Grundschule Lohfelden-Vollmarshausen
Elbetalschule Naumburg
Grundschule Nieste
Astrid-Lindgren-Schule
Niestetal-Heiligenrode
Grundschule Niestetal-Sandershausen
Grundschule Oberweser -
Wesertal-Gieselwerder
Lucas-Lossius-Schule Reinhardshagen
Johann-Friedrich-Krause-Schule -
Schauenburg-Breitenbach
Grundschule Schauenburg-Elgershausen
Marie-Hassenpflug-Schule Schauenburg-Hof
Grundschule Söhrewald-Wellerode
Grundschule Diemelaue Trendelburg
Grundschule Vellmar-Frommershausen
Grundschule Vellmar-Niedervellmar
Grundschule Vellmar-Obervellmar
Grundschule Wahlsburg -
Wesertal-Lippoldsberg
Grundschule Wolfhagen
Grundschule Wolfhagen-Ippinghausen
Erpetalschule Wolfhagen-Wenigenhasungen
Fritz-Hufschmidt-Schule Zierenberg

2.2. Die Regelbetreuung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HSchG

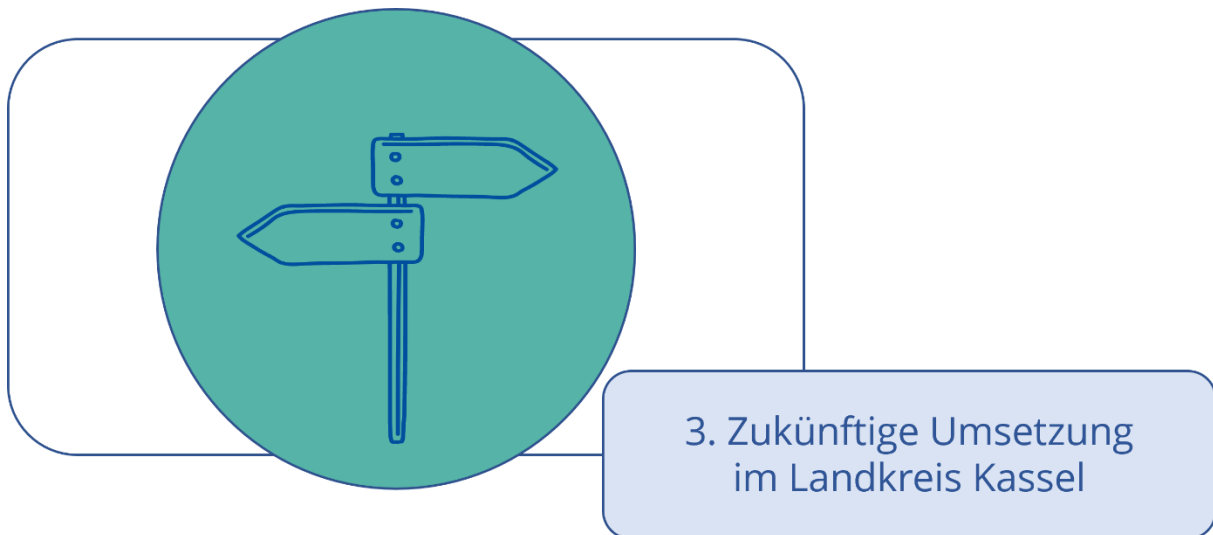
Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.06.2000 stellt der Landkreis Kassel an seinen 50 Grundschulstandorten ein flächendeckendes Angebot für die Regelbetreuung mit zwei Stunden pro Tag sicher. Demnach haben alle Grundschulen die Möglichkeit, ein Betreuungsangebot gemäß den Empfehlungen des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen einzurichten. Ergänzend gibt es an einigen Schulen ein erweitertes Betreuungsangebot am Nachmittag, sofern der Bedarf vorhanden ist und die jeweilige Kommune bzw. ein Förderverein die nicht durch Elternentgelte gedeckten Kosten trägt.

Die Regelbetreuung, die an die klassische Halbtagschule angrenzt, charakterisiert eine offene Struktur. Mit Anmeldung der Kinder in der Hausaufgabenbetreuung, können dort zumeist nach einer längeren Mittagspause die Hausaufgaben von den Kindern gemacht werden. Sie werden dabei von einer Betreuungskraft begleitet. Damit ist der zeitliche Raum für die Hausaufgaben gewährleistet. Im Anschluss haben die Kinder i. d. R. ein offenes Spielangebot in den Räumen der Betreuung sowie auf dem Schulhof. Ein warmes Mittagessen wird in der Mittagspause jedoch nicht angeboten.

Sobald an einer Grundschule im Landkreis Kassel die Umsetzung des Ganztags in ein Profil oder den Pakt beginnt, wird künftig kein zeitliches Parallelangebot mit einer bereits existierenden Betreuung bereitgestellt. Die wenigen Parallelstrukturen wurden sukzessive aufgelöst. Den Schulen und dem Landkreis ist es dabei ein großes Anliegen, die erfahrenen Betreuungskräfte in den Dienst des Ganztags zu übernehmen. Dies wurde bereits mit Erfolg umgesetzt.

2.3. Erweiterte Betreuung

In Ergänzung zu oder angrenzend an die Regelbetreuung, wurde das Betreuungsangebot bedarfsgerecht an einigen Standorten mit der erweiterten Betreuung ausgebaut (zwei bis sechs Stunden). Bei diesem Angebot trägt die Kommune oder der Förderverein die nicht durch die Elternentgelte gedeckten Kosten. Im Rahmen der erweiterten Betreuung wird ein kostenpflichtiges Mittagessen durch die Kommunen oder den Fördervereinen bereitgestellt.



3.1. Übersicht der gewählten Profile

Der Rechtsanspruch sorgt zukünftig dafür, dass die bisherigen Betreuungsangebote gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 1 HSchG durch den Wechsel der Schulen in ein Profil oder in den Pakt für den Ganzttag in 2026 flächendeckend abgelöst werden.

Profil 1	Profil 2	Profil 3	Pakt für den Ganzttag (PfdG)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ min. 3 Tage/Woche ▪ 4 oder 5 Tage/Woche möglich ▪ von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr kostenfreies Modul ▪ Ergänzung um ein kostenpflichtiges Angebot ab 14.30 Uhr durch den Schulträger von bis zu max. 2 Stunden/täglich möglich. ▪ Das Profil 1 erfüllt auch den Rechtsanspruch bei einem Angebot an 5 Tagen/Woche im Umfang von min. 8 Stunden! 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Tage/Woche ▪ von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr kostenfreies Modul, sofern die Landesmittel hierfür ausreichen ▪ alternativ: kostenloses Modul finanziert über die Landesmittel ergänzt um ein kostenpflichtiges Angebot durch den Schulträger im Umfang von max. 2 Stunden/täglich möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Tage/Woche ▪ mit Unterricht am Nachmittag ▪ von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr kostenfreies Modul, sofern die Landesmittel hierfür ausreichen ▪ alternativ: kostenloses Modul finanziert über die Landesmittel ergänzt um ein kostenpflichtiges Angebot durch den Schulträger im Umfang von max. 2 Stunden/täglich möglich – analog zu Profil 2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5 Tage/Woche ▪ von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder 17.00 Uhr ▪ kostenpflichtige Angebote ab 14.30 Uhr ▪ Träger notwendig (Kommune alleine oder Kommune und z.B. ASB, Kinder- und Jugendhilfe-Bezirksverband etc.) ▪ PfdG ist inhaltlich vergleichbar mit dem Profil 2

Der derzeitige Planungsstand der Grundschulen hinsichtlich der Profilauswahl ist in folgender Übersicht abgebildet:

Stand zum Schuljahr 2024/25



Profil 1

1. GR Bad Karlshafen
2. GR Bad Emstal – Sand
(Grundstufe an GS Bad Emstal)
3. GR Fuldataal-Rothwesten
4. GR Hofgeismar
5. GR Liebenau
6. GR Lohfelden-Vollmarshausen
7. GR Naumburg
8. GR Vellmar-Niedervellmar

Profil 2

1. GR Ahnatal-Weimar
2. GR Baunatal, Friedrich-Ebert-Schule
3. GR Zierenberg

Profil 3

1. Käthe-Kollwitz-Schule Hofgeismar
2. Brüder-Grimm-Schule Hofgeismar
3. Schule am Rosengarten Wolfhagen
4. Baunsbergsschule Baunatal

PfDG

1. GR Fuldataal-Ihringshausen
2. GR Fuldataal-Simmershausen
3. GR Kaufungen-Oberkaufungen
4. GR Lohfelden, Regenbogenschule

Ausblick



Ganztags zum Sj. 2025/26

1. GR Bad Emstal - Balhorn
2. GR Breuna
3. GR Calden
4. GR Espenau
5. GR Hofgeismar-Hombressen
6. GR Hofgeismar-Hümme
7. GR Nieste
8. GR Schauenburg-Hoof
9. GR Trendelburg
10. GR Wesertal-Gieselwerder (Oberweser)
11. GR Wolfhagen-Wenigenhasungen

Ganztags zum Sj. 2026/27

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. GR Ahnatal-Heckershausen 2. GR Baunatal, Langenbergsschule 3. GR Baunatal, Schule am Stadtpark 4. GR Baunatal-Rengershausen 5. GR Fuldaabrück-Bergshausen 6. GR Fuldaabrück-Dennhnsn./Dittershnsn. 7. GR Grebenstein 8. GR Habichtswald-Dörnberg 9. GR Habichtswald-Ehlen 10. GR Helsa 11. GR Helsa-Eschenstruth 12. GR Immenhausen | <ol style="list-style-type: none"> 13. GR Kaufungen-Niederkaufungen 14. GR Niestetal-Heiligenrode 15. GR Niestetal-Sandershausen 16. GR Reinhardshagen 17. GR Schauenburg-Breitenbach 18. GR Schauenburg-Elgershausen 19. GR Söhrewald 20. GR Vellmar-Frommershausen 21. GR Vellmar-Obervellmar 22. GR Wesertal-Lippoldsberg (Wahlsburg) 23. GR Wolfhagen 24. GR Wolfhagen-Ippinghausen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Grundsätzlich sind weitere Profilentwicklungen und Übergänge in das Profil 2 oder 3 mit jedem Schuljahreswechsel möglich.

Im Landkreis Kassel wechseln alle Grundschulen spätestens zum Schuljahr 2026/27 in ein dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfüllendes Ganztagsangebot in ein Profil oder im Pakt

für den Ganzttag. Obwohl der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung einen stufenweisen Ausbau vorsieht, werden an den Grundschulen im Landkreis Kassel bereits alle Jahrgangsstufen vollständig in das Ganztagsangebot einbezogen.

3.2. Ergänzung um ein kostenpflichtiges Modul/Ganztagsangebot

In der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG, ist unter Punkt 2.2 aufgeführt, dass der Unterricht sowie Angebote an den ganztägig arbeitenden Schulen im Rahmen der durch das Land bereitgestellten Ressource kostenfrei angeboten werden müssen. Kostenpflichtige Angebote (z.B. in Kooperation mit Schulträgern, Kommunen, Kirchen, freien Trägern, Vereinen) können das Angebot erweitern. Die Kostenstruktur muss so gestaltet werden, dass allen Kindern die Teilnahme grundsätzlich möglich ist. Der Landkreis Kassel als Schulträger gewährt somit den Grundschulen zur Ergänzung der kostenfreien Landesressource, ein kostenpflichtiges ergänzendes Angebot, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Das ergänzende kostenpflichtige Angebot des Schulträgers wird für alle Schulen angeboten und erweitert ihr eigens gestaltetes Ganztagsangebot. Es ist in Analogie zum kostenpflichtigen Angebot an den Paktschulen zu betrachten. Dabei ist es unerlässlich, dass die Schulen ihr jeweiliges pädagogisches Konzept für das gesamte Ganztagsangebot formulieren. Nur mit einer guten Verzahnung des Vormittags mit dem gesamten Nachmittag, erfüllt das Ganztagsangebot der Schule den Rechtsanspruch. Der Landkreis Kassel als Schulträger stellt für das gemeinsame Gelingen des achtstündigen Ganztagsangebots die bisherigen Betreuungskräfte als Personal den Schulen zur Verfügung. Die Schulleitungen sind bemüht, die Betreuungskräfte in ihr Ganztagskonzept und im schulischen Ablauf gut zu integrieren.



Durch die Umsetzung des Ganztags an den Grundschulen im Landkreis Kassel im schulischen Kontext und nicht auf Grundlage der für die Jugendhilfe geltenden inhaltlichen und rechtlichen Vorgaben, gilt für die Ausgestaltung pädagogischer Grundlagen und der Zielsetzung des Ganztags in den Schulen die Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG (aktuell gültige Fassung) sowie der Qualitätsrahmen für die Profile der ganztägig arbeitenden Schulen.

4.1. Integriertes Ganztagskonzept

Um die qualitative Entwicklung von ganztägig arbeitenden Schulen in Hessen zu gewährleisten, arbeiten die Schulen in Hessen mit dem Qualitätsrahmen für die Profile der ganztägig arbeitenden Schulen. Die Profile beziehen sich dabei auf die acht Qualitätsbereiche des Qualitätsrahmens, die für die Ausgestaltung ganztägigen Lernens von zentraler Bedeutung sind. Die Konkretisierung jeder Schule zu den Bereichen des Qualitätsrahmens, erfolgt durch die Dokumentation ihres pädagogischen Ganztagskonzepts.

Die Qualitätsbereiche sind im Einzelnen:

1. Steuerung: der personellen und organisatorischen Umsetzung des ganztägigen Konzepts der Schule
2. Unterricht und Ganztagsangebote: Verzahnung durch eine inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Pflicht- und Förderunterrichts mit dem Kanon der Ganztagsangebote,
3. Schulkultur, Lern- und Aufgaben-Kultur: Konzeption und Umsetzung von individuellem, selbstständigem Lernen und Arbeiten,

4. Kooperation: Verstärkte Kooperation der Lehrkräfte untereinander sowie zwischen Lehrkräften, Fachkräften und dem weiteren Personal, das Ganztagsangebote oder zusätzliche Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen durchführt, in multiprofessionellen Teams – auch auf Leitungsebene,
5. Partizipation von Schülerinnen und Schülern und Eltern: Verstärkte Einbeziehung der Eltern und Schülerinnen und Schüler durch ihre Mitarbeit bei der Gestaltung der schulischen Angebote,
6. Zeit-Konzept: Rhythmisierung von Unterricht und Angeboten einschließlich der pädagogischen Aufgabenbetreuung und der schrittweisen Veränderung des Stundentaktes,
7. Raum- und Ausstattungs-Konzept: Schaffung baulicher und sächlicher Voraussetzungen durch den Schulträger zur Sicherstellung des Ganztagsbetriebs,
8. Pausen- und Mittags-Konzept: Gestaltung von aktiven Pausen, insbesondere einer Mittagspause einschließlich warmen, ausgewogenen Mittagessens.

Das integrierte Ganztagskonzept der Schule wird inhaltlich unter Berücksichtigung des *Hessischen Referenzrahmen Schulqualität* und des Inhaltes des *Bildungs- und Erziehungsplans* erstellt. Dabei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschreibung, Verankerung und regelmäßige Evaluation des Unterrichts und der ganztägigen Angebote im Sinne eines abgestimmten Gesamtkonzepts von Bildung, Erziehung und Betreuung mit ihren jeweiligen besonderen Funktionen als Teil des Schulprogramms
- Die Sicherstellung der Verzahnung von Unterricht, Ganztagsangeboten und anderen schulischen Vorhaben
- Die Bedürfnisse von Eltern und Kindern im spezifischen Umfeld der Schule
- Die Interessen, Bedürfnisse und Ansprüche der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen
- Die Wege für die Integration von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und
- Die Bewegungsförderung und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe.

Für den Landkreis Kassel ergeben sich beim Blick auf die Qualitätsbereiche und weiteren Aspekte Überschneidungspunkte mit der Zielsetzung der Jugendhilfe. Daher ist es anzustreben, organisatorische und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus ganztägiger Bildung, Erziehung und Betreuung an Schulen mit beiden Partnern zukünftig voranzutreiben. Die nachfolgenden Punkte dienen dabei einem ersten gemeinsamen Fokus.

4.2. Tagesstruktur im Ganzttag – Verzahnung des Vor- und Nachmittags

Im Vergleich zur Halbtagschule liefert die Struktur des Ganztags höhere zeitliche Ressourcen für die Bildungsarbeit in den Grundschulen. Allerdings muss dabei strukturell beachtet werden, worin der Mehrwert der Ganztagschule im Vergleich zur Halbtagschule besteht. Nur wenn eine gute Verzahnung von Vor- und Nachmittag stattfindet, sind die Investitionen aller Beteiligter gut genutzt. Eine höhere zeitliche Ressource kann nur durch höhere Aufwendungen abgedeckt werden. Zum einen durch die zusätzlich investierte Arbeit des Lehrerkollegiums, zum anderen durch die Schaffung von Angeboten und der Organisation des Ganztags. Gleichermaßen werden auf Schülenseite Mittel für Umbau, Anbau und Ausbau von Räumen, Schulgebäuden und Mensen eingebracht. Nicht zuletzt investieren auch die Kinder in den Ganzttag, indem sie ihre nachmittägliche Freizeit einbringen.

Unterricht am Vormittag mit anschließender Betreuung gewährleistet den Familien die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine gute Verzahnung des Unterrichts am Vormittag mit dem Nachmittagsbereich garantiert den Familien ein ganztägiges Bildungsangebot für ihre Kinder in den Grundschulen. Dabei erhalten die Kinder im Ganzttag gleichviele Unterrichtsstunden, wie in einer Halbtagschule. Der Unterricht kann jedoch über einzelne Wochentage im Umfang ungleich verteilt sein und am Tag unterbrochen werden von außerunterrichtlichen Aktivitäten wie z.B. AGs, Freizeit und Pausen.

Die Tagesstruktur des Ganztags kennzeichnet sich durch erweiterte Lehrzeiten und damit einhergehender differenzierter Lehrmethoden. Experimente, Projekte oder auch Erkundungen in der Praxis, sind aufgrund höherer Flexibilität umsetzbar. Unterricht und Angebote sowie Pausen und Entspannungsphasen können je nach Profil über den ganzen Tag verteilt in den Tagesablauf integriert werden. Hieraus ermittelt sich ein höherer Bedarf an Räumlichkeiten und Infrastruktur in den Grundschulen.

Die Hausaufgaben werden in der Lernzeit oder auch im Lernbüro durchgeführt. Die Ganztagschule bedient sich dabei Lehrmethoden wie z.B. des Wochenplans, bei dem die Kinder u. a. eigenständig ihre Aufgaben in der Unterrichtszeit koordinieren und die Aufgaben über den Tag mit Übungsaufgaben vertiefen. Dabei besteht allzeit die Möglichkeit sich bei aufkommenden Fragen mit dem Lehrpersonal in Verbindung zu setzen. Im Idealfall fallen so die klassischen Hausaufgaben als Aufgaben für zu Hause weg. Das Merkmal des Ganztags ist hier die Begleitung der Lehrpersonen in den Nachmittagsbereich hinein. So bieten die Lehrkräfte i. d. R. die Lernzeit begleitend für die Kinder an und diese können bei Bedarf Rückfragen stellen. Als Bereicherung kann ebenfalls die Begleitung der Lehrkräfte in den AGs am Nachmittag gelingen. Zum einen können die Kinder in einem unterrichtsfreien und wertungsfreien Rahmen von dem Lehrpersonal anders kennengelernt werden. Zum anderen haben die Kinder vertraute Personen um sich, mit denen sie in Beziehung stehen. Ergänzt und begleitet werden sie dabei von den pädagogisch Mitarbeitenden im

Ganztag. Der Landkreis Kassel als Schulträger ist hier gefragt, die bestehenden Betreuungskräfte aus dem Regelbetriebsbetrieb in den Ganztag als pädagogisch Mitarbeitende der Schule zu überführen. Außerdem schafft er durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Möglichkeiten einer multifunktionalen Nutzung der Räume die Bedingungen für das Gelingen.

4.3. Öffnung der Schulen in den regionalen Raum

Beim Ausbau des Ganztags an den Grundschulen muss es allen Beteiligten gelingen, die Angebote vor Ort und die regionalen Strukturen mit dem ganztägigen Angebot zu verknüpfen. Jede Kommune hält ein außerschulisches Angebot der Jugendhilfe, des Sports, der Kultur und anderer Träger vor, die das schulische Angebot ergänzen und erweitern. Diese werden ebenso ergänzt durch Angebote der Kirche, freier Träger und Vereinen in einer großen Vielfalt. Es bleibt nicht nur mit Blick auf die Ausgestaltung der Ferienbetreuung ein wichtiger Aspekt die Akteure an den Grundschulorten miteinander zu vernetzen. Es ist dabei auch wichtig, die Perspektive der Eltern und Kinder einzunehmen, denen das Angebot nutzerfreundlich zur Verfügung gestellt werden sollte.

Bildung geschieht auf vielen Wegen. Eine Mischung kognitiver, sozialer, emotionaler und kreativer Angebote und Anforderungen, die über den gesamten Tag verteilt, in unterschiedlicher Intensität, Kinder in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen, fördern sie in den Ganztagsangeboten an Schulen. Es erweitert sich die Möglichkeit des fachlichen, wie auch des sozialen Lernens. Ziel ist die Verbindung von formaler und nonformaler Bildung für die Kinder. Ein weiterer damit einhergehender Aspekt, ist die Chancengerechtigkeit für die Kinder in den Kommunen. Mit dem kostenlosen Angebot der ganztägig lernenden Schulen wird allen Kindern die gleiche Chance gegeben, an unterschiedlichen Bildungsangeboten teilnehmen zu können. Damit wird in Aussicht gestellt, dass das Angebot der Ganztagschule auch Kinder erreicht, die aufgrund unterschiedlicher sozialer Faktoren bisher keine außerschulischen Angebote genutzt haben.

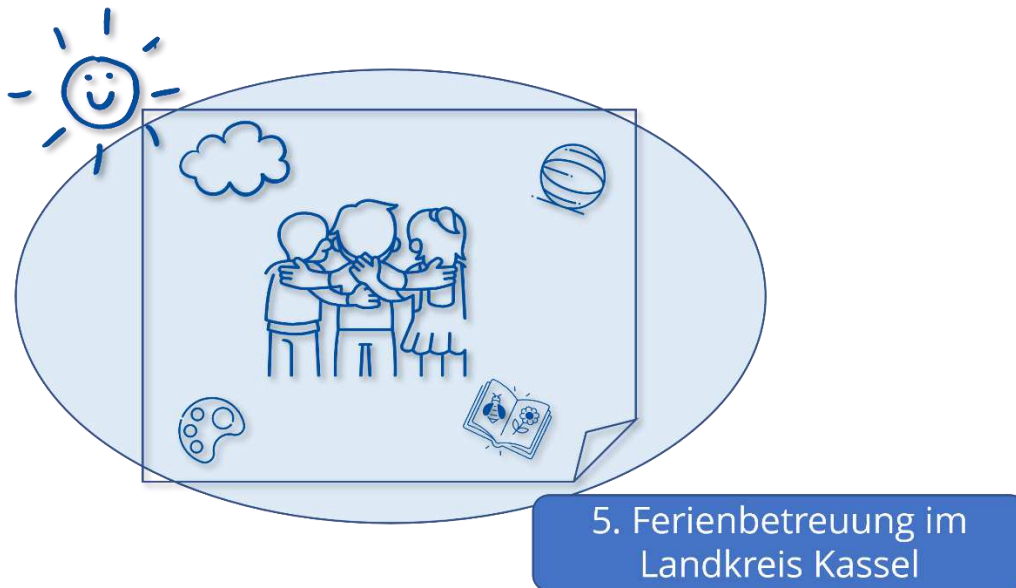
Daher ist dem Landkreis Kassel als Schulträger, in hohem Maße von Interesse, die Vernetzung an den Grundschulstandorten mit auszubauen und vorhandene Strukturen und Ressourcen im Sinne der Kinder und dessen Wohl, für alle Beteiligten nutzbar zu machen.

4.4. Gemeinsame Zielgruppe – Partizipation von Kindern und Eltern

Schule und Jugendhilfe haben die gemeinsame Zielgruppe Kinder, Jugendliche und Eltern. Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben im Ganztage, treten die Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe in eine Kooperation mit den Elternhäusern bezüglich des Erziehungsauftrages. Traditionell arbeiten dabei die Lehrkräfte mit ihrem Blick auf die „Schülerinnen und Schüler“ aus einer lehrenden und fördernden Rolle. Die Jugendhilfe begegnet den „Kindern und jungen Menschen“ eher in einer begleitenden und unterstützenden Rolle. Der beiderseitige Austausch der Fachkräfte ermöglicht für die Arbeit mit den Familien und für das Wohl der Kinder und den Jugendlichen eine erweiterte Wahrnehmung über das Kind. Durch die Arbeit im Ganztage mit multiprofessionellen Teams wird eine Synergie erschaffen. Dies ist gleichzeitig eine Chance und eine Herausforderung an den Schulen.

Wird diese Herausforderung angenommen, bietet der Ganztage an den Grundschulen Gestaltungsräume, die von Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern mitbestimmt werden könnten. Eine gemeinsame Aufgabe ist es, die Beteiligungsbereitschaft der Kinder zu stärken und sie an der Gestaltung ihres Alltags selbstwirksam mitarbeiten zu lassen. Auch hierbei können die Erfahrungen von Partizipationsansätzen aus der Jugendhilfe und Erfahrungswerten aus dem Unterricht an den Schulen zu einer geeigneten Strategie für die Schule führen.

Der Landkreis Kassel unterstützt die Chance der Partizipation von Kindern. Sie sollen ihre Wünsche, Ideen und Bedürfnisse wahrnehmen und zum Ausdruck bringen können. Unterstützenswert ist ebenfalls, dass es bei Beteiligungen auch um das gemeinsame Finden von Lösungen für verschiedene Probleme geht. Das Prinzip der Partizipation ist somit die Grundlage einer Demokratie.



Das Angebot für die Ferienzeit im Landkreis Kassel ist derzeit eine bunte Landschaft, die von Kommune zu Kommune sehr abwechslungsreich ausgestaltet ist und sich an den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen orientiert. Es gibt verschiedene Angebote von der regionalen Jugendarbeit/Jugendförderung, den Jugendbildungswerken, der Kirchlichen Jugendarbeit und auch von Vereinen wie z.B. Fördervereine der Grundschulen, die Feuerwehr oder Sportvereinen.

5.1. Umfang der Ferienbetreuung

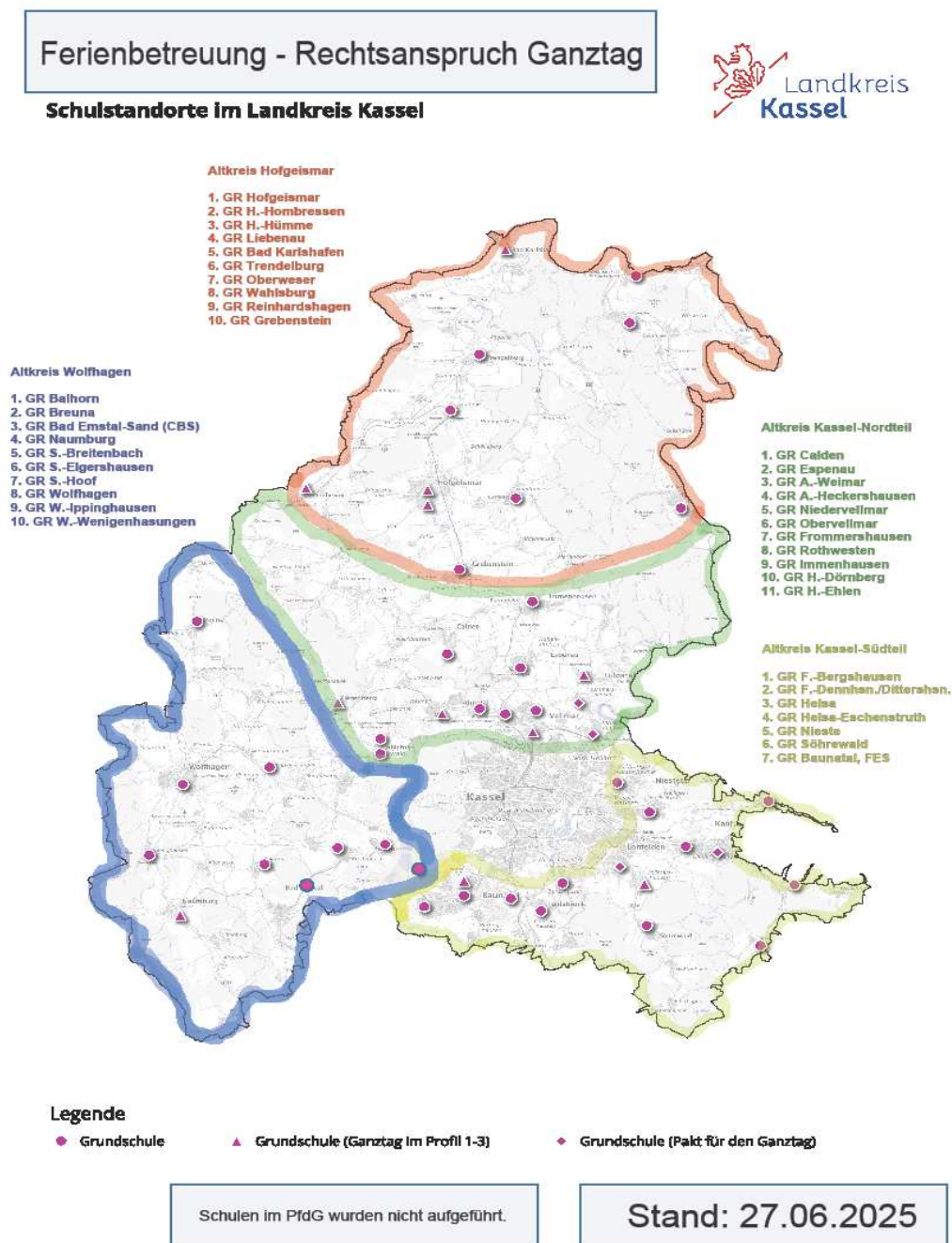
Der Rechtsanspruch zum Ganzttag sieht nun zukünftig vor, dass jedes Kind ab 2026 (vorerst aus dem Jahrgang 1, sukzessiver Anstieg pro Jahr in 2027-2029 um einen Jahrgang) einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung an Werktagen im Umfang von acht Stunden hat. Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Daher müssen die Ferien im Ganztagsangebot mit abgebildet werden. Die Ferienbetreuung ist kein verpflichtender Bestandteil des pädagogischen Konzepts der ganztägig arbeitenden Schulen (außer beim Pakt für den Ganzttag als integraler Bestandteil). Die GTA-Richtlinie ermöglicht aber in diesen beiden Bereichen, dass freiwillig ein Angebot vorgehalten werden kann, um die Angebote des Jugendhilfeträgers zu entlasten bzw. zu ergänzen. Diese Angebote gelten dann auch als in Schule abgebildete Angebote mit der Notwendigkeit einer Aufsicht.

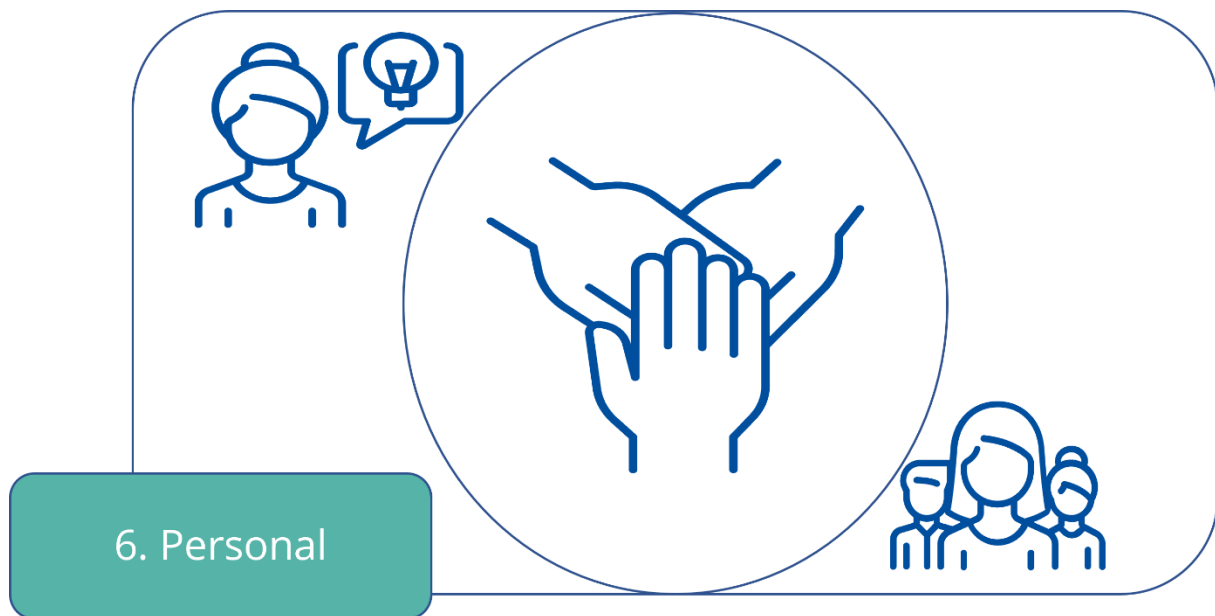
Ziel ist es, das schulische Ganztagsangebot durch das bestehende Ferienprogramm der Jugendförderung und weiteren Anbietern als fester Bestandteil der kommunalen Ferienbetreuung, mit einem Angebot des Landkreises Kassel als Schul- und Jugendhilfeträger zu ergänzen.

5.2. Standorte der Ferienbetreuung

Da die Ferienbetreuung nicht für jeden Schulstandort im Landkreis vorgehalten werden muss, werden Regionen gebildet, in denen die Kinder zusammenführend an einem Schulstandort an der Ferienbetreuung teilnehmen können. Wichtig bei der Auswahl der Schulen ist zum einen die räumliche Kapazität der Schule aber auch die baulichen Voraussetzungen für ein Mittagessenangebot und eine gute Anbindung durch den öffentlichen Nahverkehr. Eine Verpflichtung zum Schülertransport durch den Schulträger besteht für die Ferien nicht und ist nicht vorgesehen.

Vorgesehen sind folgende Regionen für die Ferienbetreuung; die Schulstandorte je Region sind noch festzulegen:





Zukünftig ist für das Personal an ganztägig arbeitenden Schulen im Profil, sowohl die Schulleitung, als auch der Schulträger in der Personal- und Mittelverwaltung zuständig. Erstzuwendungsempfänger für die Landeszuwendungen ist der Schulträger. In Höhe der SuS-Zahlen und dem zeitlichen Umfang des Ganztags an der jeweiligen Schule wird die Ressource ermittelt. Daraufhin bekommt die Schule eine Ressource zugeteilt. (siehe Kapitel 7 Finanzierung)

Die Schule entscheidet nun, wie die Ressource eingesetzt wird. Dabei steht zur Auswahl, wie viel Zeit die Lehrkräfte im Ganztag mit eingesetzt werden und wie viel weitere Pädagogikstellen eingesetzt werden sollen. Lehrkräfte, Erzieher, Sozialpädagogen, nicht pädagogische Fachkräfte, Heilerziehungspfleger, FSJ-Kräfte etc. können für den Ganztag in multiprofessionellen Teams eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Schulen auf Honorarbasis Personen beauftragen, AG-Angebote für den Ganztag zu übernehmen. Der Schulträger ist auch dabei der Mittelverwalter und Vertragsgeber. Zudem können sich die ortsansässigen Vereine und unterschiedlichen Partner in den Ganztag einbringen. Dies geschieht im Landkreis Kassel derzeit z.B. über Sportvereine, Krankenkassen, seitens der Kirchen und anderen Vereinen.

Inhaltlich weisungsbefugt für den Ganztag, ist die Schulleitung der Schule, da es sich im Ganztag um eine Schulveranstaltung handelt. Das bedeutet, die Schulleitung ist den Mitarbeitenden – egal welcher Berufsprofession gegenüber – weisungsbefugt und übernimmt die Leitung in der Schule.

Anders ist es mit dem Personal im „Pakt für den Ganztag“. Da hier ein weiterer Träger für die Mittelverwaltung eintritt und als Anstellungsträger das Personal stellt.

6.1. Aktuelle Situation im Landkreis Kassel - Betreuungskräfte

Die Betreuungskräfte, die derzeit für den Landkreis Kassel tätig sind, werden überwiegend von der AGiL gGmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Kassel und als außerschulischer Partner und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe beschäftigt. Dies geschieht auf der Grundlage einer Betreuungskonzeption gemeinsam mit dem Landkreis Kassel als Träger der öffentlichen Schulen. Darüber hinaus hat sich im Landkreis Kassel durch dezentrale Strukturen der Kommunen eine vielfältige Trägersituation für die Betreuungskräfte entwickelt. So gibt es, je nach Schulstandort, Betreuungskräfte, die über Fördervereine oder weitere Träger angestellt sind.

Unter Berücksichtigung der in der Betreuung angemeldeten Kinder sind für die AGiL gGmbH ca. 200 Betreuungskräfte in Teilzeit an 42 Grundschulen und Förderschulen tätig. Dabei wird ein Betreuungsschlüssel von einer Betreuungskraft pro 25 Kindern aus dem Kreistagsbeschluss erfüllt. Das Personal wird aktuell überwiegend in der Regelbetreuung (täglich von ca. 11:30-14:00 Uhr) und in der erweiterten Betreuung (ab ca. 13:30 Uhr) eingesetzt.

Mit Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Kassel vom 12.07.2023 wurde der Kreisausschuss beauftragt, die regelmäßig eingesetzten Betreuungskräfte sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Zielsetzung ist laut Beschluss bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs qualitativ gleichwertige Betreuungsangebote im gesamten Landkreis einzurichten. Neben Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften sollen daher die bereits an Grundschulen arbeitenden Betreuungskräfte gehalten und weiterqualifiziert werden.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung verändern die Grundschulen im Landkreis Kassel nach und nach ihre pädagogischen Strukturen in ein Ganztagsprofil oder in den Pakt für den Ganzttag. Der Landkreis Kassel nimmt hierbei eine verantwortungsvolle Rolle gegenüber dem Betreuungspersonal ein, in dem bei den Übergängen stetig versucht wird, das Betreuungspersonal in den Ganzttag zu überführen. Die unterschiedliche Trägerlandschaft, bei der zum Teil auch Fördervereine der Grundschulen aktuell Betreuungskräfte stellen, wird damit sukzessive abgebaut. Infolgedessen übernimmt der Landkreis Kassel immer mehr Personal, welches organisiert und verwaltet werden muss und über den Anstellungsträger AGiL gGmbH flexibel eingesetzt wird. Dabei verändert sich auch das Einsatzgebiet für die Betreuungskräfte. Diese können im Ganztagsbetrieb zukünftig auch eingesetzt werden für z.B. die Ausgabe des Essens zwischen 12:00-14:00 Uhr, die kostenlosen Ganztagsangebote der Schule bis 14:30 Uhr, die kostenpflichtigen Ganztagsangebote ab 14:30 Uhr und die Ferienbetreuung.

6.2. Qualifizierung des Betreuungspersonals

Für die Ganztagsangebote in den Grundschulen gilt aktuell kein Fachkräftegebot. Gleichzeitig herrscht ein Mangel an Fachkräften mit erzieherischer oder sozialpädagogischer Qualifikation vor, was sich ebenfalls in der Kindertagesbetreuung abzeichnet. Um nicht in Konkurrenz mit der Fachkräftegewinnung im Kindertagespflegebereich zu treten, hat sich der Landkreis Kassel entschieden, mit einer Qualifizierungsreihe der Vhs Region Kassel die aktuellen Betreuungskräfte als pädagogisch Mitarbeitende für den Ganzttag vorzubereiten.

Die IHK bietet einen zertifizierten Fortbildungslehrgang zur Fachpädagogin/zum Fachpädagoge für Ganztagsbildung in Deutschland an. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist ein Vollzeitangebot für 22 Wochen und wird zudem aktuell in Hessen nur in Südhessen angeboten. Diese Konstellation macht es für die Betreuungskräfte, die nun sukzessive in den Ganzttag übergehen, schwierig bis teilweise unmöglich an dem Angebot zu partizipieren.

Um dem vorhandenen Betreuungspersonal eine Perspektive zu eröffnen, hat AGIL gGmbH gemeinsam mit der Vhs eine Qualifizierungsreihe für Betreuungskräfte aufgelegt, die sich an einem bereits bestehenden Qualifizierungsangebot für Mitarbeitende des „Pakt für den Ganzttag“ orientiert. Ziel dieser Qualifizierungsreihe ist, qualitätsvolle Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Grundschulen zu gewährleisten, flächendeckend ein möglichst einheitliches Betreuungsniveau zu erreichen und die bereits eingesetzten Betreuungskräfte mit Fachwissen zu fördern. Es handelt sich um einen Zertifikatslehrgang mit insgesamt 6 Modulen zu folgenden Themenschwerpunkten:

- Rechtliche Grundlagen und Grundsatzfragen
Einführung in das Hessische Schulgesetz (HSchG) und das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den Datenschutz.
- Pädagogische Grundlagen
Einführung in den Bildungs- und Erziehungsplan des Land Hessen, Kindliche Entwicklungsphasen, Bildung als sozialer Prozess
- Ganzttag
Beziehungsarbeit als Grundlage pädagogischen Handelns, wie Kinder lernen, Kenntnisse über eine ressourcenorientierte Pädagogik, Gruppen- und Individualförderung (Bindendifferenzierung), Vielfalt als Chance, Förderung der Partizipation u. a.
- Persönlichkeit und Rolle
Rollenklärung der Fachkräfte in Grundschule – Hort – Betreuung
- Netzwerk/Zusammenarbeit/Struktur
Kommunikationsstrukturen, Vernetzung und Zusammenwirken der Akteure
- Praxisreflexion und Vorbereitung auf die Abschlusspräsentation
Unterstützung bei der Vorbereitung der Abschlusspräsentation zu einem frei wählbaren Thema aus dem Kontext der Qualifizierungsreihe

Start der Qualifizierungsreihe war im Frühjahr 2024. Dabei wurden bzw. werden insgesamt fünf Kurse für je 20 Betreuungskräfte angeboten, in 2024 wurden somit ca. 100 Betreuungskräfte qualifiziert. Im Jahr 2025 wird die Qualifizierungsreihe fortgeführt und verstetigt werden.

6.3. Ferienbetreuung

Für die neu zu schaffende Ferienbetreuung nimmt ein großer Anteil in der Vorbereitung das inhaltliche Angebot und die Bereitstellung des Personals ein. Zum einen ist es vorgesehen, dass auch für die Ferienzeit die Betreuungskräfte durch Aufstockung der Arbeitszeit im Angebot eingesetzt werden. Zum anderen werden diese Personen aber nicht ausreichen, um das Betreuungsangebot bis 2029 flächendeckend vorzuhalten. Außerdem muss die Vorbereitung inhaltlich koordiniert werden, da in den Ferienzeiten nicht mehr die schulisch pädagogischen Konzepte greifen und die Schulleitungen nicht mit einer Weisungsbefugnis vorgehend tätig sind. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird der bei der Arbeitsförderungsgesellschaft AGiL gGmbH kurzfristig neu zu schaffenden Stelle einer pädagogischen Leitung für die Betreuungskräfte/Ganztagskräfte obliegen.

Bei der Festlegung der Schließzeiten in den Ferien ist nicht nur an das Personal und deren Möglichkeiten des Erholungsurlaubs zu denken. Auch die Schließzeiten der Schulen in den Ferien, die bisher zur Grundreinigung genutzt wurden, sind zu beachten. Außerdem soll das Ferien-Angebot in den Städten und Gemeinden berücksichtigt werden, welches weiterhin fester Bestandteil des Angebotes an die Familien sein soll.

6.4. Pädagogische Leitung

Für die Koordination des Betreuungspersonals und einem guten pädagogisch konzeptionellen Handeln der Betreuungskräfte ist es notwendig, die bereits o.g. pädagogisch leitende Stelle bei AGiL gGmbH einzurichten. Ziel soll zum einen sein, die Betreuungskräfte im Rahmen der jeweiligen schulischen Konzepte zu koordinieren und pädagogisch anzuleiten. Eine große Verantwortung trägt der Schulträger aber auch mit dem Aufbau eines Angebots für die Ferienbetreuung (s. auch Kapitel 5), welches mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aufgrund der Schließzeiten von nur vier Wochen zur Pflichtaufgabe wird. Die Leitungsstelle soll als pädagogische Fachstelle für den Landkreis dieses Angebot inhaltlich und pädagogisch konzeptionell vorbereiten.

Für den schulischen Ganztags ist es von hoher Bedeutung, dass die individuellen schulischen Ganztagskonzepte des einzelnen Standortes alle Bausteine des Tages umfasst. Daher müssen Unterricht, Betreuungsangebot und kostenpflichtiges Modul gut miteinander verzahnt sein, um eine klare pädagogische Leitlinie zu definieren.

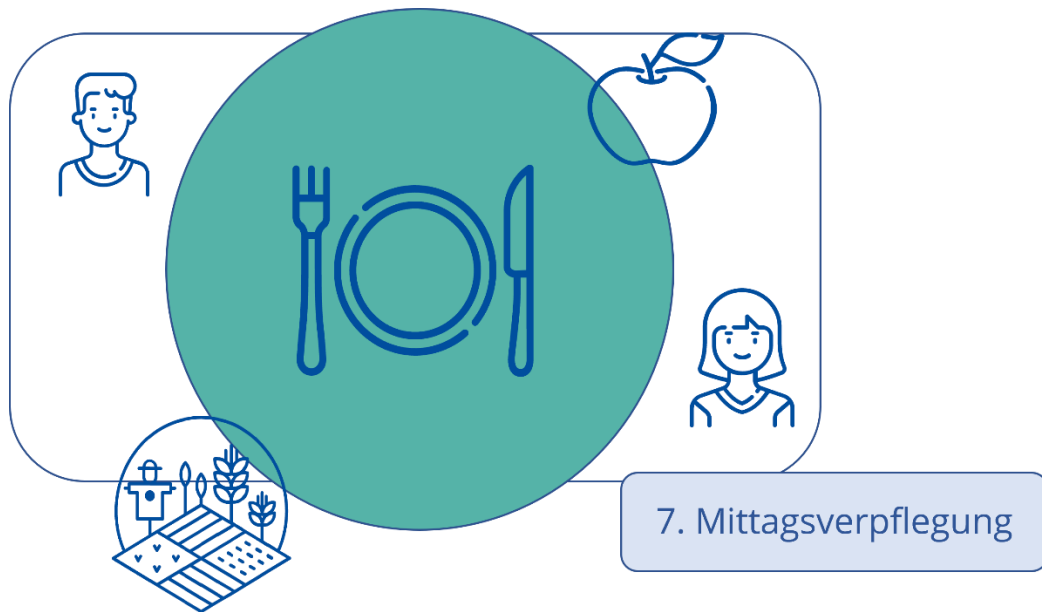
Es sollen keine Parallelangebote geschaffen werden, sondern am Standort der Grundschule nach dem integrierten Grundschulkonzept der Schule gearbeitet werden. Daher wird Aufgabe der pädagogischen Fachstelle sein, eine kooperative Haltung seitens der Betreuungskräfte zu fördern, die im ergänzenden kostenpflichtigen Ganztagsangebot eingesetzt sind und dort eng mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium zusammenarbeiten. Bestenfalls werden die Betreuungskräfte des Landkreises im Kollegium der Schule inkludiert und es wird gemeinsam für einen guten Ganztagsbetrieb zusammengearbeitet.

Daneben soll über diese Stelle auch die Ferienbetreuung für den Landkreis Kassel zukünftig mit koordiniert werden. Die Schulen bewegen sich mit dem Ganztagsangebot in den öffentlichen Raum der Kommunen. Dies wird auch bei der Ferienbetreuung geschehen. Seitens des Landkreises Kassel ist ein guter Austausch zwischen den Kommunen und den Schulen sowie dem Schulträger und sonstigen Anbietern von Ferienangeboten über das bestehende Ferienprogramm und ergänzenden Angebote für die Ferienzeiten gewünscht.

6.5. Zukünftige personelle Herausforderungen für den Landkreis Kassel

Seit September 2023 wurden alle Betreuungskräfte der AGiL gGmbH in der Regelbetreuung in ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis übernommen, wodurch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betreuungskräfte im Landkreis Kassel erzielt werden konnte. Gleichzeitig wurde damit die Tätigkeit in ihrer Attraktivität gesteigert.

Die Sicherung des Fachkräftebedarfs in Bezug auf die Umsetzung des Ganztags 2026 stellt alle Beteiligte vor besondere Herausforderungen. Mit der Koordination der „festen“ Betreuungskräfte durch AGiL gGmbH wird einem flexiblen Personaleinsatz kreisweit Rechnung getragen. Durch die hausintern festgelegte Standardqualifizierung des Betreuungspersonals (s. Punkt 5.2) wird auch weiterhin Quereinsteigenden die Chance einer Beschäftigung ermöglicht.

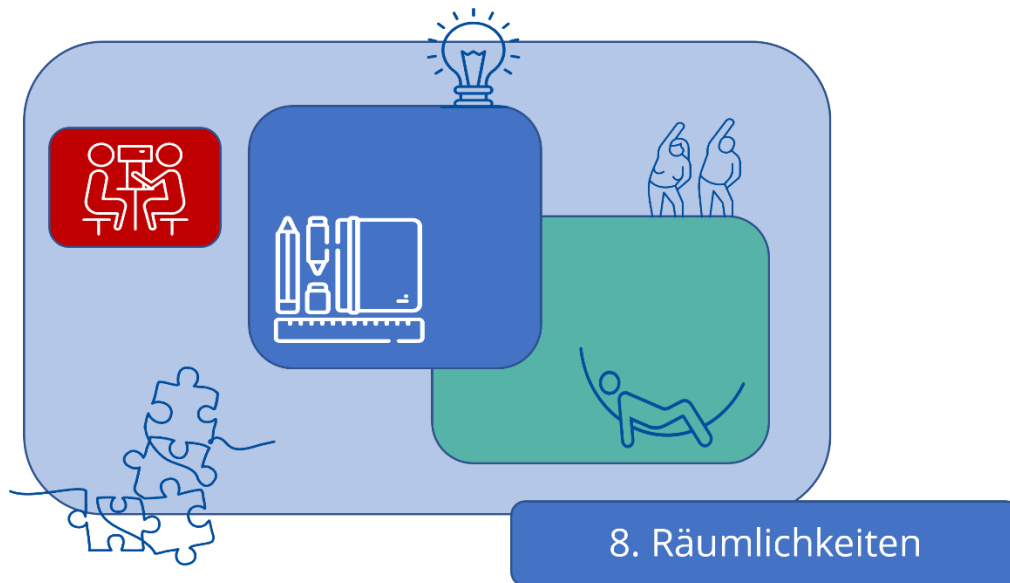


Das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens gilt laut Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen als Voraussetzung. Dabei können Eltern nicht verpflichtet werden, ihren Kindern eine warme Mittagsmahlzeit an der Schule zu ermöglichen. Die Anmeldung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung an den ganztägig arbeitenden Schulen ist der Schulträger zuständig. Er gewährleistet die für das Essensangebot erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung der Schule.

Mit Beschluss des Kreistags vom 12.07.2023 wurde festgesetzt, dass bei der Versorgung durch ein Mittagessen auf gesunde, umweltfreundliche und regionale Angebote geachtet wird. Die Preise für das Mittagessen sollen sozial verträglich gestaltet werden.

Aktuell arbeitet der Landkreis Kassel bei einigen Gesamtschulen zur Mittagsverpflegung mit Fördervereinen oder Mensavereinen zusammen. Bei den Grundschulen wird die zukünftige vorrangige Variante sein, dass direkt mit Fremdbewirtschaftung zusammengearbeitet wird. Diese werden das Essen der Schule zur Verfügung stellen und durch Ausgabepersonal von AGiL gGmbH wird die Ausgabe des Essens an den Schulen organisiert. An einigen Standorten sind die Grundschulen über die Mensa der benachbarten weiterführenden Schule mitversorgt. Die Verträge mit den aktuellen Caterern, welche die Schulen beliefern, werden für die Ferienzeiten erweitert werden müssen.



Ganztägig arbeitende Schulen zeichnen sich aus durch den sinnvollen Wechsel von Phasen der An- und Entspannung, orientiert am biologischen Rhythmus der Kinder und Jugendlichen. Schulräumlichkeiten müssen dafür verschiedene Erfordernisse berücksichtigen. Der Landkreis Kassel stellt als Schulträger die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für das ganztägige Angebot, unter Beachtung der Notwendigkeit einer multifunktionalen Raumnutzung, sicher. Für einen ineinandergreifenden Ganztagsbetrieb werden die typischen Klassenzimmer als Unterrichtsraum einer Klasse nicht nur am Vormittag, sondern auch am Nachmittag von den Kindern genutzt. Sie müssen somit schulindividuell für die Bedürfnisse des Schulvormittags und dem am Nachmittag stattfindenden Ganztags- und Betreuungsangebot ausgerichtet und ausgestattet sein.

8.1. Grundsätzliche Anforderungen

Es sollten die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Akteure des Ganztags betrachtet werden. Die Kinder benötigen zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung Lern-, Bewegungs- und Lebensräume, in denen sie sich entfalten können. Es braucht Orte, die soziale Begegnungen zulassen und wo Klein- und Großgruppen zusammenarbeiten können. Das sind Räume, die Arbeitsplätze sowohl für die Kinder als auch für das pädagogische Personal beinhalten. Wohlfühlorte sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten an „leisen Orten“ in der Schule. Notwendig sind auch „Laute Zonen“ für altersgemäße Spiel-, Sport- und Bewegungsangebote und Begegnung für den gesamten Schultag. Spezielle Räume, wie Computer-, Kunst-, Werk- oder Musik-Räume sind oft vorhanden und müssen für den Ganztag konzeptionell mitgedacht werden. Ausreichend Sanitär-Anlagen müssen vorhanden sein genauso wie Funktionsräume für das weitere Personal (Haustechniker, Hausmeister und Reinigungspersonal). Nicht zuletzt müssen auch genügend räumliche

Möglichkeiten bereitgestellt werden um evtl. Beratungsanlässe oder Therapiemöglichkeiten für Einzel- und Gruppeninteraktionen durchführen zu können. Ein partizipativer Prozess in der Schule kann die Eigenverantwortung der SuS für die Räume mit fördern. Daher macht es Sinn, sowohl die Kinder als auch das pädagogische Personal (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Schulleitung, Hausmeister, Reinigungskräfte, etc.) an der Raumausgestaltung zu beteiligen.

Laut Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG, muss nachstehende Mindestausstattung an Räumlichkeiten zur Verfügung stehen oder ein entsprechendes verbindliches Planungskonzept zur zukünftigen Ausstattung vorliegen:

- Ein Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Verpflegungskonzept der Schule,
- Eine Cafeteria (Begegnungsbereich), ggf. in Kombination mit dem Speiseraum,
- Bereiche für Freizeit, Bewegung und Spiel, Musizieren und kreatives Gestalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände,
- Eine Schulbibliothek/Mediathek oder eine Stadtteilbibliothek mit ausreichendem medialem Angebot,
- Räume für (Haus-) Aufgabenhilfe und Betreuung oder für angeleitete Übungs- und Lernzeit, Arbeitsgruppen sowie für Stillarbeits- und Ruhephasen,
- Konzept für Mehrfachnutzung von Klassenräumen sowie für die flexible, bewegungsfördernde Gestaltung von Klassenräumen und Schulgebäude,
- Barrierefreiheit der im Ganztagsbereich genutzten Räumlichkeiten,
- Räume für sonderpädagogische Förderung und Pflege für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen.

8.2. Speiseraum/Vorbereitungsküche/Cafeteria

Als Voraussetzung ganztägig arbeitender Schulen gilt das Angebot eines warmen, ausgewogenen Mittagessens. Dazu benötigen die Schulen einen geeigneten Speiseraum mit zugehöriger Vorbereitungsküche gemäß dem Verpflegungskonzept der Schule. Mit Blick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, geht der Landkreis Kassel von einer Auslastung im Durchschnitt von 80% der SuS in ganztägig arbeitenden Schulen aus. Diese wird regional schwanken. Aufgrund des erforderlichen Aufwands wird daher künftig an den Grundschulen mit Ausgabeküchen mit der Möglichkeit auf die Erweiterung zur Aufbereitungsküche gearbeitet. Dabei werden als Verpflegungssysteme zukünftig umgesetzt:

„cook & hold“	Angelieferte warme Essen werden vor Ort warmgehalten und ausgegeben
„cook & chill“	Angelieferte gekühlte Gerichte werden zur Ausgabe vorbereitet und erwärmt bzw. endgegart

Die Essensausgabe erfolgt hier über die Cafeteria-Linie, mit einem Tablett System über eine Ausgabetheke. Ergänzend dazu kann auf ausdrücklichen Wunsch der Schule weiterhin ein pädagogischer Mittagstisch erfolgen, bei dem sich die Kinder ihr Essen als Gruppe am Tisch für die Tischgemeinschaft in Mehrportionenausgabe servieren. Es ist darüber hinaus vorgesehen, die Möglichkeit zum Stellen einer Salatbar zu nutzen.

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten der Schulbauten im Landkreis Kassel ist der Rahmen für das warme Mittagessen an jedem Schulstandort individuell geregelt. Vorhandene Strukturen (z.B. die Mensa der weiterführenden Schulen oder auch externe Räume in der Nähe der Schule) werden für den Ganzttag bereits jetzt schon mitgenutzt oder noch einbezogen werden.

8.3. Bibliothek/Mediathek

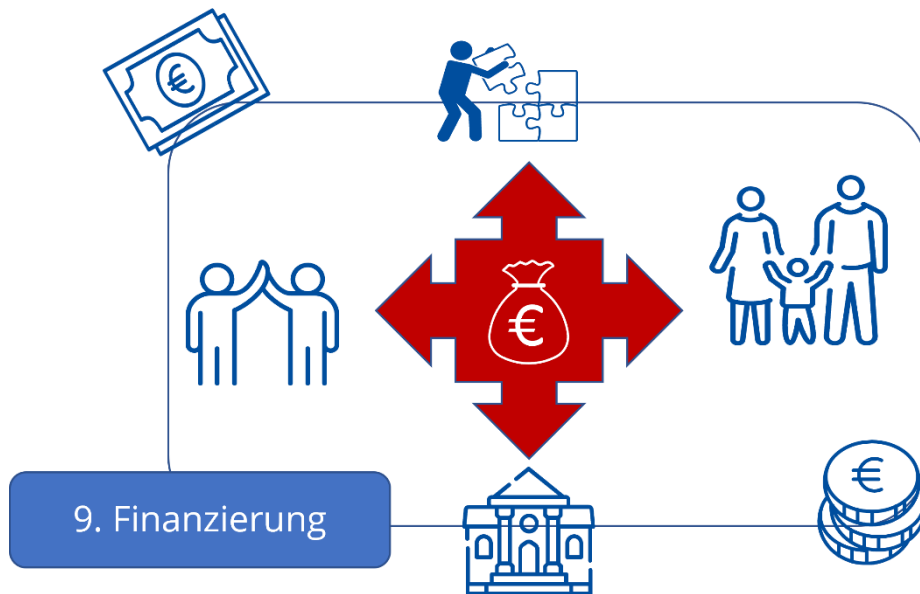
Über ihr reguläres Angebot hinaus können Schulbibliotheken und öffentliche Bibliotheken spezielle Angebote für die Ganzttagsschule entwickeln. Sie bieten nicht nur Raum für individualisiertes Lernen und Lerngruppen. Sie bieten auch vielerorts Spiel, Spaß und Muße sowie Entspannung für den Schulalltag. So werden die Bibliotheken in den Schulen vielerorts für Projekte wie „Lesenächte“, „Lesepaten“ aus dem Ort, Spielpausen mit Gesellschaftsspielen, Rechercheisen für das Erlernen des Arbeitens in Gruppenphasen bis hin zur Selbsterfahrung durch eigene Mithilfe als „Ausleihdienst“ für die Kinder genutzt. Sie bietet oft auch für einzelne Kinder einen Rückzugsort in die „Stille“ an einem viel belebten Ort wie die Schule. Leseförderung und Medienkompetenzvermittlung können in spannende und lebhaftige Angebote einfließen. Die öffentlichen Bibliotheken bieten solche Angebote teilweise aus eigenen Ressourcen an oder die Schulen arbeiten mit den Eltern ehrenamtlich zusammen. Darüber hinaus kann auch mit dem pädagogischen Personal im Ganzttag eine neue Ressource für die Nutzung der Schulbibliothek im Ganzttag mitgedacht werden.

8.4. Kommunale Räume nutzen – Kooperationen eingehen

Im Zuge des Ganztagsanspruchs 2026 besteht ein öffentlicher Dialog darüber, wie zukünftig Vereine und regionale außerschulische (Bildungs-) Angebote ihren Bestand haben können, wenn Kinder bis 15:00 Uhr oder 16:00 Uhr in der Schule verbleiben. Zum einen wird die wirtschaftliche Situation der Familien durch die Möglichkeit der Kinderbetreuung und der damit einhergehenden Option einem Beschäftigungsverhältnis für beide Erziehende nachgehen zu können, gesichert. Zum anderen nimmt jedoch die zeitliche Ressource ab, die Kinder in Vereinen oder regionalen wöchentlichen Bildungsangeboten teilhaben zu lassen. Es sollte also im Zuge der Ganztagsplanung schon frühzeitig mitgedacht werden, regionale Bildungsangebote und Vereine mit anzusprechen und Optionen für die Teilhabe der Kinder dort zu eruieren.

In diesem Zusammenhang bieten die regionalen Angebote auch Räume für den Ganzttag. So gibt es z.B. Gemeindehäuser oder Vereinsräume, aber auch Spielplätze im öffentlichen Raum, Kinder- und Jugendräume sowie Räume in der Natur, die sich für die Nutzung im Rahmen des Ganztagsbetriebs anbieten. Über die pädagogischen Konzepte der Schulen ergeben sich natürlich auch im Umkehrschluss Optionen für die Vereine und regionalen Anbieter, themenbezogene AGs im Ganzttag durchzuführen und die Kinder und ihre Familien so auch über den schulischen Zeitraum hinaus für z.B. den Sportverein oder einem öffentlichen Kinder- und Jugendangebot zu begeistern.

Der Landkreis Kassel wird bei der Schaffung von neuen Ganztagsräumen bestrebt sein, eine Mitnutzung der Kommune zu ermöglichen bzw. bei Neubau der Kommune eine Mitnutzung für den Ganztagsbereich sicherzustellen. (Beispiel Mitnutzung der Mensa von KiTa)



Für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung unterscheiden sich die Finanzierungsmodelle für die Schulen jeweils mit den Ausrichtungsformen des Ganztags als Profil-Ganztagschule oder Schule im Pakt für den Ganztag.

9.1. Ganztagschule im Profil

Arbeitet die Ganztagschule in einem Profil, erhält die Schule für die Finanzierung eine Zuweisung des Land Hessens in Stelle und Mittel für die Ganztagsangebote. Die Höhe der Zuweisung orientiert sich an der SuS-Zahl der Schule.

Gegenwärtig werden für eine Stelle **54.000 €** bereitgestellt (ab dem Schuljahr 2025/26). Davon müssen 70 % in Anstellungskosten fließen und max. 30 % können für Sachkosten in den Profilen eingesetzt werden. Es obliegt der Schule, ob sie die Sachmittel in voller Höhe dafür einsetzt oder diese zu den 70 % Personalkosten mit einfließen lässt. Es muss aus den Ressourcen mindestens eine 1/3 Lehrerstelle umgesetzt werden. Bei kleineren Grundschulen mit einer sehr niedrigen SuS-Zahl erhalten die Schulen in der Regel eine Sockelzuwendung von einer Stelle.

Der Schulträger (Landkreis Kassel) gewährleistet dazu finanziell die räumliche und sächliche Ausstattung je nach Möglichkeiten und Bedarfen. Ebenso trägt der Schulträger einen Personalkostenzuschuss für den Caterer oder stellt eigenes Personal über AGiL gGmbH für die Essensausgabe bei der Mittagsverpflegung

9.2. Pakt für den Ganzttag

Im Pakt für den Ganzttag wird die Personalausstattung durch mehrere Beteiligte getragen. Das Land Hessen gibt hier die Zuweisung in Stelle und Mittel mit einem Schülerfaktor von 0,0095 x der Gesamt-SuS-Zahl der Schule. Bei einer Teilnehmerquote von über 60 % erfolgt eine zusätzliche Ressource (teilnehmerbezogener Faktor wird angewendet, wenn dies zu einer höheren Zuweisung und damit zu einer besseren Abdeckung der Nachfrage führt.) Der Schulträger gewährt einen Personalkostenzuschuss für den Betrieb der Mensa/Mittagsverpflegung und zusätzlich einen Betrag von zurzeit pro im Pakt angemeldeten Kind von 180 € je Schuljahr, die ebenfalls zur Finanzierung des Angebots dienen.

Die Kommune übernimmt dazu ein noch verbleibendes mögliches jährliches Defizit.

9.3. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuungsangebote ab 14:30 Uhr ist die Erhebung von Elternbeiträgen sowohl im Rahmen des Profils als auch im Pakt für den Ganzttag erforderlich. Die Beitragserhebung dient der anteiligen Deckung der entstehenden Betreuungskosten.

Übersicht zu dem Modul der kostenpflichtigen Ganztagsangebote durch den Schulträger:

- Fünf Tage/Woche (keine Auswahl von einzelnen Tagen möglich)
- Keine Mindestanzahl bei den Anmeldungen
- Eine Stunde = 25,00 Euro/Monat
- 1,5 Stunden = 37,50 Euro/Monat
- Zwei Stunden = 50,00 Euro/Monat
- Bei zehn Zahlmonaten im Schuljahr

Auch die Ferienbetreuung wird ein kostenpflichtiges Angebot sein.

9.4. Steigende Bedarfe im Landkreis Kassel

Im Hinblick auf die Veränderungen, die der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung mit sich bringt, kann schon jetzt eine Aussage über die Bereiche getroffen werden, in denen sich die steigenden Bedarfe für den Landkreis Kassel wie folgt feststellen lassen:

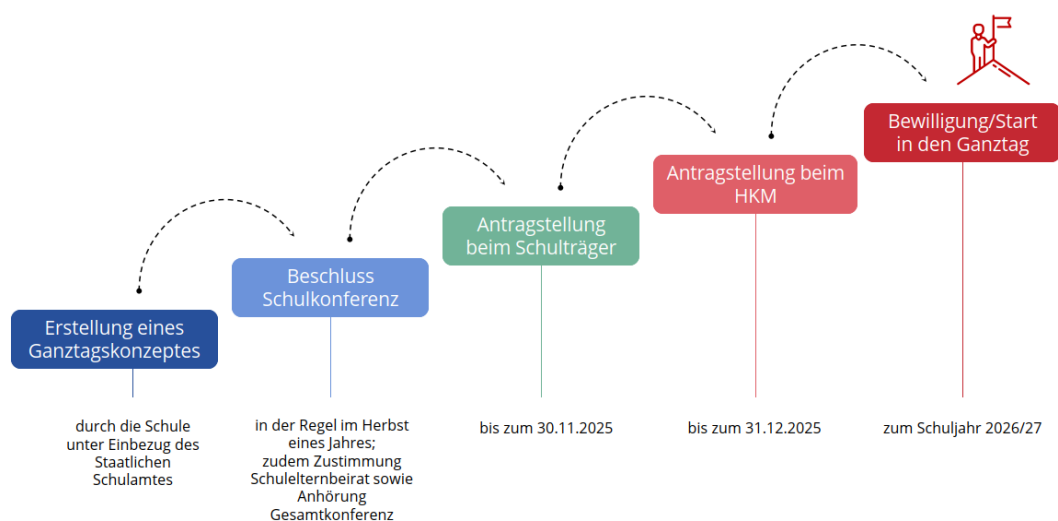
- Der Ganzttag hat in den Schulen Auswirkungen auf den Betrieb und damit einhergehend auf die Betriebskosten in den Schulen. Heizung, Wasser, Strom und weitere laufende Verbrauchskosten werden durch die längere Nutzung der Schulräumlichkeiten steigen.

- Die Kosten für die Personalkostenzuschüsse im Mensabereich werden ansteigen. Der Landkreis Kassel finanziert hier vollumfänglich.
- Die Hausmeister- und Reinigungskosten an den Schulen werden aufgrund höherem Stundeneinsatz der Arbeitskräfte steigen.
- Weiterhin werden die Personalkosten des Landkreises Kassel ansteigen, da die Veränderungen zum Ganzttag nur durch einen wachsenden Personalbedarf in den Fachdiensten der Landkreisverwaltung abgedeckt werden können.
- Daneben stehen die generell steigenden Kosten der Investitionen für den Schul- Um-/Aus- und Neubau sowie der Investitionen für die räumliche Ausstattung und der Einrichtung der Küchen und weiterer Räume. Schon jetzt ist der Ganzttag ein wesentlicher Bestandteil bei den Planungsmaßnahmen im Grundschulbereich.
- Neu ausgerichtet werden muss im Zuge der Umstellung auf den Ganzttag auch die Schülerbeförderung. Abfahrtszeiten müssen auf die neuen Schulzeiten angepasst werden. Ebenso müssen die Abfahrtszeiten nach der Schul- und Ganztagszeit festgelegt werden. Den Mehraufwand trägt dabei der Landkreis Kassel.

10. Von der Beantragung zur Ausführung im Landkreis Kassel

Das Verfahren für eine Grundschule in den Ganzttag kann für den Start im Schuljahr 2026/27 wie folgt dargestellt werden:

Weiteres Verfahren zum Schuljahr 2026/2027



Nachdem die Schule ihr Ganztagskonzept erstellt hat, findet die Antragsstellung über das Staatliche Schulamt beim Schulträger und beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen statt. Danach hat der Schulträger wie aus der Darstellung ersichtlich, einen Zeitraum von ca. Dezember bis Mai (sechs Monate), um eine finale Personalplanung für den Ganzttag - durch Gespräche mit den Schulen sowie mit allen am Prozess Beteiligten - an der jeweiligen Schule zu gewährleisten.

Durch den Fachbereich Schulen, Sport und Mobilität wird regelmäßig – in enger Absprache mit dem Staatlichen Schulamt und den dortigen Schulaufsichten – in gemeinsamen Sitzungen mit den Schulleitungen zum Übergang in den Ganzttag informiert. Gleichzeitig finden aber auch individuelle Vorbereitungsgespräche an allen Grundschulstandorten, gemeinsam mit den Schulsachbearbeitern (ggf. auch mit AGIL gGmbH) statt. Jeder Schulstandort ist dabei individuell zu betrachten. Hier findet die weitere Personalplanung entsprechend des pädagogischen Konzeptes der Schule mit dem Fachbereich Schulen, Sport und Mobilität und AGIL gGmbH statt.

Beim Start in den Ganzttag erhält der Schulträger dann den Zuwendungsbescheid für die Schule. Hier ist es die Aufgabe der Schulsachbearbeitenden in der Kreisverwaltung (Fachbereich Schulen, Sport und Mobilität) die Mittelverwaltung zu übernehmen.

Dazu gehören auch der Abschluss von Verträgen mit Honorarkräften sowie die Beauftragung von AGIL gGmbH mit der Einstellung von Betreuungspersonal. Weiterhin zählen zu den Aufgaben, die kostenpflichtigen Ganztagsangebote an den Profilschulen mit den Eltern abzurechnen und das Anmeldeverfahren zu steuern (künftig auch bei der Ferienbetreuung). Der Schulträger kümmert sich ebenfalls um die Abwicklung der Mittagsverpflegung mit dem Fremdbewirtschafter.

Bei den Schulen, die in den Pakt für den Ganzttag gehen, schließt der Schulträger durch den Fachbereich Schulen, Sport und Mobilität eine Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Trägerverein ab. Hier erfolgt die Mittelverwendung und Abrechnung der kostenpflichtigen Ganztagsangebote über den Trägerverein. Für das Mittagessen ist hier auch der Trägerverein zuständig. Der Landkreis Kassel zahlt dem Trägerverein einen Personalkostenzuschuss für die Sicherstellung des Ausgabepersonals für die Mittagsverpflegung.

Das Staatliche Schulamt ist zuständig für sämtliche pädagogische Fragestellungen wie z.B. die Gestaltung der Stunden und Wochenpläne, die AG-Angebote, die Steuerung der Schülerströme usw.

Dort werden auch die Verträge mit Einzelpersonen über die Ressource „Stelle“ aus der Mittelaufteilung „Mittel und Stelle“ abgewickelt. Z.B. über Aufstockung von Teilzeitstellen oder Neueinstellungen über TVH-Verträge.

11. Ansprechpartner im Landkreis Kassel und weiterführende Informationen

Für die Ausführung der Aufgaben des Schulträgers im Bezug des Ganztags sind vor allem die Fachbereiche Schulen, Sport und Mobilität, der Fachbereich Immobilienmanagement sowie die Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH im Landkreis Kassel – AGiL gGmbH zuständig.

Für alle Fragen zu den pädagogischen Ganztagskonzepten der Schulen und deren inhaltlichen und organisatorischen Abläufe des Ganztagsangebots in den Profilschulen und in den Schulen im Pakt für den Ganzttag ist das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel als Ansprechpartner zuständig.

Seitenverweis für weiterführende Informationen:

- Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen: www.kultus.hessen.de
- Serviceagentur Ganzttag Hessen: www.ganzttag-hessen.de

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung
Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004
- Hessischer Referenzrahmen Schulqualität – Qualitätsbereiche – Qualitätsdimensionen – Qualitätskriterien
HKM, Hessische Lehrerakademie, Stand April 2021
- Ganztagschulen in Deutschland
Bericht der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015
- Was ist eigentlich Ganztagschule – Eine Informationsbroschüre für Eltern und Interessierte-
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung, 7. Auflage 2012
- Broschüre „Ganztägig arbeitende Schulen“
Hessisches Kultusministerium, 4. Auflage 2018
- Basiswissen Ganztagschule, Konzepte, Erwartungen, Perspektiven
Sybille Rahm, Kerstin Rabenstein, Christian Nerowski, BELTZ Verlag, 2015
- Abschlussbericht der Evaluation "Pakt für den Nachmittag" (PfdN)
Nathalie Fischer, Hans Peter Kuhn, Universität Kassel 2021
- Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII
*Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Referat Öffentlichkeitsarbeit
Stand Dezember 2023*

Anlage

§ 24 SGB VIII in der neuen Fassung

Im Rahmen des GaFöG wurde § 24 SGB VIII mit Wirkung zum 1. August 2026 geändert und ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.“

§ 15 Hessisches Schulgesetz

Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander. Diesen Schulen wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen ihrer eigenen Entwicklung den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter als Bestandteil ihrer pädagogischen Arbeit zu gestalten. Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(4) An den Schulen mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 kann das vom Land bereitgestellte Bildungs- und Betreuungsangebot durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Ganzttag). Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 ist freiwillig.

(5) Die Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 3 organisieren den Tagesablauf in einem Rhythmus, bei dem Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Zustimmung der Gesamtkonferenz. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss. Abweichend von Satz 1 kann der Schulträger zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten entwickeln. In diesem Fall muss die Schulkonferenz angehört werden. Spricht sich die Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung gegen die Entwicklung der Schule zu einer Schule mit Ganztagsangeboten aus, soll die Schulaufsichtsbehörde nach Möglichkeit auf ein Einvernehmen aller Beteiligten hinwirken.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.
